

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Festsetzung eines
Überschwemmungsgebietes an der Attel
in der Gemeinde Aßling und in der Stadt Grafing**

vom 20.08.2021

Vorbemerkung:

Im Zuge des zweiten Zyklus der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) wurde die Attel aufgrund des hohen Risikopotentials neu in die Risikokulisse als Risikogewässer aufgenommen (Priorität 1) und gilt somit als Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat daher das bisher festgesetzte Überschwemmungsgebiet an der Attel, welches sich für den Bereich des Landkreises Ebersberg von Grafing bis zur Landkreisgrenze Ebersberg/Rosenheim erstreckt und das auch den Röhrenbach umfasst, neu berechnet. Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Attel ist nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen; dies soll in einer Verordnung des Landratsamtes Ebersberg erfolgen.

Vor Durchführung des förmlichen Ordnungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Landratsamt Ebersberg das ermittelte Überschwemmungsgebiet gem. Art. 47 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorläufig zu sichern; diesbezüglich wird auf die in Kürze erfolgende Bekanntmachung (s. Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom 27.08.2021) verwiesen. Die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes löst dieselben Rechtsfolgen aus wie die spätere förmliche Festsetzung.

Die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes kann nicht neben einer bestehenden Verordnung existieren, die das Überschwemmungsgebiet noch in einem anderen Umgriff definiert.

Die unter § 1 dieser Änderungsverordnung benannte bestehende Verordnung wird daher insoweit geändert, als dass ihr andere, vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim erstellte, Pläne zugrunde gelegt werden. Dies hat zur Folge, dass die bisherige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Attel entfällt.

Der Röhrenbach wurde aufgrund der geringen Größe des Einzugsgebietes (< 10 km²) nicht in die Risikokulisse aufgenommen und ist dementsprechend in den neuen Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim nicht enthalten. **Das Überschwemmungsgebiet am Röhrenbach bleibt daher entsprechend der bisherigen Festsetzung in der unter § 1 benannten Verordnung bestehen.** Die Ge- und Verbote nach den §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV sind nach wie vor zu beachten.

Für die Änderung der unter § 1 benannten Verordnung bedarf es keines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung, da die Änderungen lediglich im Entfall des bisher festgesetzten Überschwemmungsgebietes an der Attel sowie in der Aktualisierung von in der Zwischenzeit geänderten gesetzlichen Bestimmungen bestehen (*Anm.: Die geänderten gesetzlichen Bestimmungen gelten ohnehin; die entsprechende Änderung der Verordnung erfolgt nur der Vollständigkeit halber*). Die Änderungen lösen somit – im Vergleich zur bisher geltenden Festsetzung – keine weitergehende Betroffenheit Dritter aus.

Auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 04.06.2021 (BayMBI. Nr. 382) geändert wurde, sowie Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, erlässt das Landratsamt Ebersberg folgende Verordnung:

Art. 1

Die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Attel in den Gemeinden Aßling und Grafing (Flusskilometer 27,0 bis 29,59 und 30,4 bis 36,85) vom 27.11.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises vom 09.12.2003, geändert mit Verordnung vom 13.10.2014 (Az. 44/645-1 Aßling 3), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 22 vom 24.10.2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt geändert:

„Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Röhrenbach in der Gemeinde Aßling, Landkreis Ebersberg“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1

Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses des Röhrenbachs bei Hochwasser im Bereich der Gemeinde Aßling wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

„§ 2

Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet befindet sich im Bereich von Martermühle.
- (2) Der genaue Umgriff des Überschwemmungsgebietes (**grau** hinterlegter Bereich) ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 27.07.2021 im Maßstab 1 : 2.500. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Aßling während der Dienststunden eingesehen werden; außerdem kann er auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg (<https://lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?ueberschwemmungsgebiete-im-landkreis-ebersberg&orga=27750>) aufgerufen werden. Eine maßstabsgetreue Darstellung ist nur bei dem in Papierform ausliegenden Plan sichergestellt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.“

7. Die Hinweise auf Seite 4 ff. der Verordnung werden wie folgt geändert:

„Hinweise:

- Zur besseren Verständlichkeit der Bestimmungen dieser Verordnung wird nachfolgend der Text von § 78 WHG und § 78a WHG wiedergegeben:

§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,

5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(6) Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuches den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist.

In den Fällen des Satzes 1 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.

(7) Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

(8) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 78a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(3) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

(4) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 auch allgemein zugelassen werden.

(5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung, von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Festlegungen nach Satz 1 können in Fällen der Eilbedürftigkeit auch durch behördliche Entscheidungen getroffen werden. Satz 2 gilt nicht für Anlagen der Verkehrsinfrastruktur. Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.

(6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

- Amtliche Sachverständige für die Anlagenprüfung sind Mitglied einer Sachverständigenorganisation. Sie werden von ihr ausgebildet, geprüft, bestellt und überwacht. Eine Liste der Sachverständigenorganisationen in Bayern kann im Internet, unter der Adresse <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf> abgerufen werden.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 27.08.2021 in Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 20.08.2021

gez.
Veronika Schöberl
Regierungsinspektorin

Landratsamt Ebersberg
Az.: 44/645-1 Aßling/ Gemeinde 3

**Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 27.11.2003 zur
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Attel, in den Gemeinden
Aßling und Grafing, Flusskilometer 27,0 bis 29,59 und 30,4 bis 36,85
vom 13.10.2014**

Vorbemerkung:

Mit Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 27.11.2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt vom 09.12.2003) wurde das Überschwemmungsgebiet für die Attel, in den Gemeinden Aßling und Grafing, festgesetzt. Darin sind die Flächen abgegrenzt, die bei einem Hochwasserereignis mit 100-jährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit (HQ_{100}) überflutet werden. Die Abgrenzung der Flächen basiert auf Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes München vom Juni 2003.

Gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 2 des zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Bayer. Wassergesetzes gelten nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete zwar fort (sie gelten gemäß § 106 Abs. 3 WHG als Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 2 des am 01.03.2010 neu in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetzes), sind aber gemäß den nunmehr geltenden Bestimmungen zu aktualisieren.

Dies gilt zum einen hinsichtlich der Bemessung des Überschwemmungsgebiets, zum anderen hinsichtlich des Regelungsinhalts der Verordnung vom 27.11.2003.

Während das Überschwemmungsgebiet bereits auf das nach Art. 46 Abs. 2 BayWG als Bemessungshochwasser anzusetzende HQ_{100} (=Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist) ausgelegt ist, hinsichtlich seiner räumlichen Bemessung also keiner Anpassung bedarf, ergibt sich zum Regelungsinhalt der Verordnung von 2003 ein Aktualisierungsbedarf.

Auf der Basis dieser Ausführungen erlässt das Landratsamt Ebersberg auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. 2013, S. 286), folgende

Verordnung zur Änderung

der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 27.11.2003 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Attel, in den Gemeinden Aßling und Grafing

§ 1

§§ 3, 4 und 5 der Verordnung vom 27.11.2003 werden aufgehoben; stattdessen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) *Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.*
- (2) *Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.*

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) *Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.*
- (2) *Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden.*

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) *Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen dürfen im Überschwemmungsgebiet nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn*
 - a) *sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nachweislich nicht erreicht werden können – also oberhalb der HW100-Linie liegen – oder*
 - b) *Anlagen und Anlagenteile nachweislich so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; d.h.*

- sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben, und
 - Die Anlagen und Anlagenteile müssen so aufgestellt sein, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- (2) *Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, sind innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch amtliche Sachverständige überprüfen zu lassen.*
- (3) *Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten.*
- (4) *Wer*
- a) *Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinn des § 62 WHG betreiben will,*
 - b) *Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will oder*
 - c) *solche Stoffe ohne Anlagen lagern, abfüllen oder umschlagen will,*

hat das rechtzeitig der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs.

Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen beizufügen.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009, GVBl. S. 376) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen zu § 5

- (1) *Das Landratsamt kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 Absätze 1 und 2 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.*

- (2) *Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.*
- (3) *Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.“*

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg in Kraft.

Ebersberg, den 13.10.2014

Niedergesäß, Landrat

Hinweise:

- Für die genaue Grenzziehung sind die in § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 27.11.2003 genannten Lagepläne des Wasserwirtschaftsamtes München M 1:2500 vom 12.06.2003 maßgeblich. Diese Pläne sind beim Landratsamt Ebersberg (SG 44 – Zimmer U.29), bei der Stadt Grafing und bei der Gemeinde Aßling niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- Zur besseren Verständlichkeit der Bestimmungen dieser Verordnung wird nachfolgend der Text von § 78 WHG wiedergegeben:

§ 78

Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

- (1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn
 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
 3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.
- (3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben
 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

 1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
 2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährleistet ist.

In den Fällen des Satzes 2 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.
- (4) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 zulassen, wenn
 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 auch allgemein zugelassen werden.
- (5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist
 1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
 2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,

3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.

- (6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

- Amtliche Sachverständige für die Anlagenprüfung sind Mitglied einer Sachverständigenorganisation. Sie werden von ihr ausgebildet, geprüft, bestellt und überwacht.
Eine Liste der Sachverständigenorganisationen in Bayern kann im Internet, unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/vaws/doc/svo_bayern.pdf abgerufen werden.

Landratsamt Ebersberg
Az.: 44/645-1 Aßling/Gde. 3

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Attel in den Gemeinden
Aßling und Grafing**

Verordnung

des Landratsamtes Ebersberg zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Attel in den Gemeinden Aßling und Grafing.

Aufgrund von § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. S. 3245) in Verbindung mit Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2003 (GVBl. Nr. 16/2003, S. 482) erlässt das Landratsamt Ebersberg folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Attel bei Hochwasser im Bereich der Gemeinden Aßling und Grafing wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Fkm 27,0 – 29,59 (zwischen Aßling und der Brücke südlich von Holzen) und von Fkm 30,4 – 36,85 zwischen Aßling und Grafing (Brücke St 2080).
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes München M = 1 : 25000 vom 12.06.2003. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Verordnung. Für die genaue Grenzziehung sind vier Lagepläne M = 1 : 2500 maßgebend; sie sind im Landratsamt Ebersberg – SG 44 – niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches ist die innere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibenden Linie maßgebend.

- (3) Veränderungen der Grundstücksgrenzen berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Anlagen sind auch Halden und Mulden.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten nach § 3 unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu € 5000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, errichtet, anlegt oder wesentlich verändert (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG, § 3 dieser Verordnung),
- b) Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG (§ 4 dieser Verordnung) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg in Kraft.

Ebersberg, den 27.11.2003



Fauth
Landrat